2

jobcenter
Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Rechtsbehelfsstelle

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Widerspruchsbescheid

Datum:	05. September 2012
Geschäftszeichen:	SGG - [redacted] - [redacted]
Auf den Widerspruch	des Herrn Veit Pakulla
wohnhaft	[redacted]
vom	02. Juli 2012
eingegangen am	02. Juli 2012
gegen den Bescheid vom	26. Juni 2012
Geschäftszeichen:	[redacted]
wegen	Eingliederungsvereinbarung

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der mit dem Widerspruch angegriffene Bescheid ist durch die Widerspruchsstelle in sachlicher und rechtlicher Hinsicht, unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens, überprüft worden. Die Verwaltungsvorgänge sind hierzu beigezogen worden und waren Gegenstand der Überprüfung.

Nach dem Ergebnis ist der zulässige Widerspruch unbegründet.

I.

Der Widerspruchsführer bezieht laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Anlässlich turnusmäßiger Beratungsgespräche wurde durch den Widerspruchsgegner erfolglos versucht, am 10. Mai 2012 und 26. Juni 2012 mit dem Widerspruchsführer eine Vereinbarung zur beruflichen Eingliederung zu treffen. Mit dieser sollten seitens des Jobcenters Pankow im Wesentlichen Eingliederungsleistungen in Aussicht gestellt werden und seitens des Widerspruchsführers im Wesentlichen regelmäßige Bewerbungsbemühungen vereinbart werden.

Am 26. Juni 2012 erließ der Widerspruchsgegner eine Eingliederungsvereinbarung im Wege eines Bescheides.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Der Widerspruchsführer macht im Wesentlichen geltend, durch die Eingliederungsvereinbarung würden seine Grundrechte verletzt.

II.

Der beanstandete Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Nach § 15 SGB II soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen per Verwaltungsakt erfolgen.

Die Einwendungen des Widerspruchsführers sind unerheblich, denn die Eingliederungsvereinbarung entspricht der obigen gesetzlichen Regelung. Ergänzend wird klargestellt, dass der enthaltene Passus bezüglich der Aufnahme der Arbeitsangelegenheit als Pädagogischer Assistent bei [redacted] e.V. inzwischen gegenstandslos ist, da der Sachverhalt in einem anderen Widerspruchsverfahren (Az.: [redacted]) mit Bescheid vom 24. Juli 2012 zu Gunsten des Widerspruchsführers geklärt werden konnte.

Im Übrigen sind keine rechtswidrig beschwerenden Regelungen in dem angefochtenen Bescheid erkennbar.

Da sich der Widerspruchsführer dem Abschluss einer Vereinbarung verweigert hat, konnte der angegriffene Bescheid erteilt werden. Der Widerspruchsgegner hat eine Vielzahl von Arbeitsuchenden zu betreuen und weder die zeitlichen Ressourcen noch die Ausstattung mit Personal, den Widerspruchs-

führer in langen Verhandlungen von seiner Selbsthilfeverpflichtung zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit nach § 2 SGB II zu überzeugen, weswegen die Behörde gehalten ist, dem Widerspruchsführer per Verwaltungsakt Pflichten zum Nachweis seiner Bemühungen um Arbeit unter Androhung von gesetzlich vorgesehenen Leistungsminderungen aufzuerlegen.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung

[redacted]